

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 11. Juni 1986
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. März 1985 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten
auch für das Revisionsverfahren zu erstatten.



-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Höhe des dem Kläger zustehenden Übergangsgeldes (Übg).

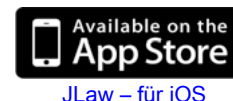
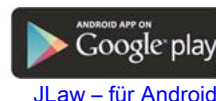
Der als selbständiger Kaufmann tätige Kläger ist bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse E. (AOK) mit Anspruch auf Krankengeld freiwillig krankenversichert und bei der beklagten Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) freiwillig weiterversichert. Die Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung wurde seit Januar 1979 in der Weise vorgenommen, daß die Beklagte am Ende eines jeden zweiten Kalendermonats einen Höchstbeitrag für jeweils einen Monat vom Girokonto des Klägers abbuchte und mit den im Laufe eines Jahres abgebuchten sechs Höchstbeiträgen die ersten sechs Monate (Januar bis Juni) des betreffenden Jahres belegte.

Der Kläger erkrankte am 26. März 1982 arbeitsunfähig und befand sich vom 29. März bis 23. April 1982 in stationärer Krankenhausbehandlung. Vom 5. Mai bis 16. Juni 1982 unterzog er sich auf Kosten der Beklagten einem Anschlußheilverfahren. Für die Zeit vom 26. März bis 4. Mai 1982 gewährte ihm die AOK - ausgehend von einem nach dem Arbeitseinkommen berechneten Grundlohn von 117,- DM täglich - ein Krankengeld von 93,60 DM kalendertäglich.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 24. September 1982 dem Kläger für die Zeit vom 5. Mai bis 16. Juni 1982 Übg in Höhe von 44,60 DM kalendertäglich. Bei dessen Berechnung ging sie von einem Bemessungszeitraum vom 1. März 1981 bis 28. Februar 1982 aus und berücksichtigte dabei die fünf Beiträge, mit denen die Monate März bis Juni 1981 und Januar 1982 belegt worden waren. Den im April 1982 abgebuchten Beitrag, mit welchem der Monat Februar 1982 belegt worden war, ließ sie als erst nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit entrichtet unberücksichtigt. Der Widerspruch des Klägers, mit dem er eine Berechnung des Übg unter Zugrundelegung von sechs Höchstbeiträgen begehrte, blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 31. Januar 1983).

Das Sozialgericht (SG) Freiburg hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 10. Juli 1984). Auf die zugelassene Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg das Urteil des SG vom 10. Juli 1984 aufgehoben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 24. September 1982 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Januar 1983 verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 5. Mai bis 16. Juni 1982 Übg nach der dem zuvor geleisteten Krankengeld zugrundegelegten Berechnungsgrundlage zu gewähren. Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt:

Dem Kläger stehe ein höheres Übg zu. Dabei könne die von der Beklagten und vom SG allein geprüfte Frage dahinstehen, ob ein Anspruch auf höheres Übg bereits nach § 18 Abs 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) idF des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz



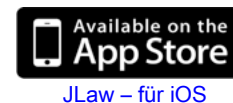
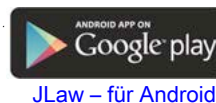
-4-

-AFKG-) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S 1497) begründet sei. Jedenfalls seien die Voraussetzungen des § 18 Abs 4 AVG für die Gewährung eines höheren Übg erfüllt. Diese Bestimmung als die für die Berechnung des Übg speziellere Regelung verdränge § 18 Abs 2 AVG. § 18 Abs 4 AVG in seiner ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung des AFKG (= § 18 Abs 4 AVG nF) sei an die Stelle des bis zum 31. Dezember 1981 geltenden § 18b AVG idF des § 22 Nr 9 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl I S 1881; = RehaAnglG) (im folgenden: § 18b AVG aF) getreten. Nach § 18b AVG aF habe in den Fällen, in denen sich eine Maßnahme der Rehabilitation an den Bezug von Übg oder Krankengeld angeschlossen habe, das diesen Leistungen zugrundegelegte Arbeitsentgelt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Besitzstandswahrung die Berechnungsgrundlage auch für das anschließende Übg gebildet. Die Vorschrift sei nach Wortlaut und Zielsetzung immer dann anwendbar gewesen, wenn die der Rehabilitationsmaßnahme vorhergehenden Leistungen nach einem Arbeitsentgelt gewährt worden seien. Dieses habe nicht versicherungspflichtig sein müssen. Damit habe § 18b AVG aF jedenfalls auch für die freiwillig Renten- und Krankenversicherten gegolten, die vor der Rehabilitationsmaßnahme Krankengeld nach einem Arbeitsentgelt erhalten hätten. Ob die Vorschrift auch dann gegolten habe, wenn die der Rehabilitationsmaßnahme vorhergehenden Leistungen nach einem Arbeitseinkommen berechnet worden seien, brauche nicht vertieft zu werden. Jedenfalls erfasse § 18 Abs 4 AVG nF auch Fälle wie den vorliegenden, in denen das vor der Rehabilitationsmaßnahme bezogene Krankengeld auf der Grundlage von Arbeitseinkommen errechnet worden sei. Schon die Verwendung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Begriffs "Berechnungsgrundlage" im Gegensatz zu dem in § 18b AVG aF verwendeten Begriff des Arbeitsentgelts rechtfertige den Schluß, daß Anknüpfung für die Berechnung des Übg im Anschluß an Krankengeld nicht nur das Arbeitsentgelt, sondern auch das Arbeitseinkommen bilde. Damit finde Berücksichtigung, daß Bemessungsentgelt für das Krankengeld nicht ausschließlich Arbeitsentgelt, sondern auch Arbeitseinkommen sei. § 18 Abs 2 AVG lege das Übg auch für Personen fest, welche Arbeitseinkommen bezogen hätten. und rechtfertige damit ebenfalls nicht eine Beschränkung der Berechnungsgrundlage auf Arbeitsentgelt. § 18 Abs 4 AVG nF verfolge nicht anders als § 18b AVG aF den Zweck der Verwaltungsvereinfachung und einer damit verbundenen Besitzstandswahrung. Dieser Zweck werde auch erreicht. wenn Berechnungsgrundlage für das Krankengeld Arbeitseinkommen bilde. Die Gesetzesmaterialien sprächen nicht dagegen, daß § 18 Abs 4 AVG nF die Berechnung des Übg auch für Versicherte regelt, die vor Beginn der Maßnahme ein nach dem Arbeitseinkommen bemessenes Krankengeld bezogen hätten. Allerdings setze § 18 Abs 4 AVG nF ebenso wie früher § 18b AVG aF eine Berechnungsgrundlage nicht nur bei der vorangegangenen Leistung, sondern auch beim Übg voraus, um auszuschließen, daß ein mit Anspruch auf Krankengeld freiwillig Krankenversicherter, der in der Rentenversicherung Beiträge in den letzten 12 Kalendermonaten nicht entrichtet habe und bei dem deshalb das Übg nicht nach § 18 Abs 2 AVG berechnet werden könne, ein nach dem Krankengeld berechnetes Anschluß-Übg beanspruchen könne. Deswegen müsse bei den zum Personenkreis des § 18 Abs 2 AVG gehörenden pflichtversicherten Selbständigen und freiwillig Versicherten das Übg auch ohne § 18 Abs 4 AVG nF berechnet werden



können. Das sei bei diesen Versicherten der Fall, die Arbeits-
einkommen oder Arbeitsentgelt bezogen und innerhalb der letzten
12 Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit bzw der Maß-
nahme Beiträge entrichtet hätten. Die Höhe des dem Kläger zu ge-
währenden Übg bestimme sich somit nach der Berechnungsgrundlage
des zuvor bezogenen Krankengeldes.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine
Verletzung des § 18 Abs 4 AVG nF. Das Übg des Klägers sei nicht
nach dieser Vorschrift, sondern allein nach § 18 Abs 2 AVG zu
berechnen. § 18 Abs 4 AVG nF sei auf freiwillig Kranken- und
Rentenversicherte nicht anzuwenden. Durch § 18b AVG aF ebenso wie
durch § 18 Abs 4 AVG nF solle zunächst sichergestellt werden, daß
das Übg in den einschlägigen Fällen zur Aufrechterhaltung der
Einkommensverhältnisse in Höhe des Krankengeldes gewährt werde.
Die Einkommensverhältnisse des Versicherten würden jedoch nur
durch dasjenige Übg bzw Krankengeld zutreffend widerspiegelt,
welches auf der Grundlage der tatsächlich erzielten Arbeitsein-
künfte errechnet werde. Das tatsächliche Arbeitsentgelt bestimme
aber nach dem Leistungsrecht der gesetzlichen Kranken- und Ren-
tenversicherung nur dann die Höhe des Übg und des Krankengeldes.
wenn es der Beitragspflicht zum jeweiligen Versicherungszweig
unterliege. Diese Voraussetzung fehle bei freiwillig Renten- und
Krankenversicherten. Sie könnten innerhalb bestimmter Höchst- und
Mindestgrenzen Beiträge in beliebiger Höhe, unabhängig von ihren
tatsächlichen Erwerbseinkünften und ungeachtet der nur für bei-
tragspflichtige Entgelte geltenden Leistungs- und Beitragsbe-
messungsgrenzen entrichten. Mit § 18b AVG aF und § 18 Abs 4 AVG



nF werde ferner eine Verwaltungsvereinfachung bezweckt. Auch dabei habe der Gesetzgeber offensichtlich nur an Leistungen an versicherungspflichtig Beschäftigte gedacht. Denn nur bei Arbeitnehmern sähen nach § 13 Abs 3 RehaAnglG die für die verschiedenen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetze eine einheitliche Bemessungsgrundlage für das Übg und das Krankengeld vor. Die dort vorgeschriebene Berechnungsformel entspreche derjenigen nach § 182 Abs 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Diese sei aber allein bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern faktisch anwendbar. Bei ihnen werde dadurch, daß eine wiederholte Ermittlung der Bemessungsgrundlage (des Regellonnes) entfalle, eine wirksame Verwaltungsvereinfachung ohne materiell-rechtliche Auswirkungen im Rahmen der Anwendung der § 18b AVG aF und § 18 Abs 4 AVG nF erreicht. Bei einer Auslegung der Vorschriften iS der Auffassung des LSG wären sie nicht nur mit einer anspruchsausfüllenden, sondern entgegen ihrem Zweck mit einer anspruchsbegründenden Funktion ausgestattet. Der Versicherte würde nämlich unter Umständen ein an den seinen Beiträgen zur Krankenversicherung zugrundeliegenden Einkünften ausgerichtetes und damit ein Übg erhalten, das nicht in einem adäquaten Verhältnis zu seinen Beiträgen zur Rentenversicherung stünde. Damit wäre die vom Gesetzgeber bezweckte Kontinuität zwischen Leistung und Beitragsleistung nicht sichergestellt und unter Verletzung des § 13 Abs 8 RehaAnglG bei der Berechnung des Übg eines nicht Pflichtversicherten das Leistungsgesetz eines anderen Rehabilitationsträgers angewendet. Ebenfalls nicht zugestimmt werden könne den Folgerungen des LSG daraus, daß § 18b letzter Satzteil AVG aF über das Erfordernis einer Vergleichsberechnung nicht in



§ 18 Abs 4 AVG nF übernommen worden sei. Die bisherige Regelung sei aus anderen Gründen und nicht deswegen überflüssig geworden, weil mit der Neufassung des § 18 Abs 4 AVG die Schaffung anderer als der bisher für § 18b AVG aF geltenden Anspruchsvoraussetzungen beabsichtigt gewesen sei. Nach der Gesetzesbegründung solle § 18 Abs 4 AVG nF dem § 18b AVG aF entsprechen und lediglich die Vergleichsberechnung für Versicherte, deren Übg nicht aus dem Arbeitsentgelt berechnet werde, entfallen. Eine Anwendung des § 18 Abs 4 AVG nF auch bei freiwillig Versicherten würde weitergehende Ansprüche für solche Versicherten schaffen, die in den letzten Jahren weder rentenversicherungspflichtig gewesen seien noch Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet, jedoch laufend der Krankenversicherung als freiwillige Mitglieder angehört hätten. In solchen Fällen blieben Anspruch und Höhe des Übg auch davon abhängig, ob vor Beginn der Maßnahme Krankengeld bezogen worden sei oder nicht. Es sei nicht einzusehen, daß die Träger der Rentenversicherung im Einzelfalle mit Barleistungen einträten, die sich allein aus einem individuell zu vereinbarenden Krankenversicherungsverhältnis ergäben. Das hätte im Widerspruch zur Ausgewogenheit von Beitrag und Leistung innerhalb des nach zu schützenden Risiken gegliederten Sozialversicherungssystems zur Folge, daß die zwischen einem freiwillig Versicherten und der Krankenkasse in freier Vereinbarung festgelegten Versicherungsbedingungen insoweit auch für den an der Gestaltung des Versicherungsverhältnisses nicht beteiligten Rentenversicherungsträger bindend seien. Der Kläger habe bis zum Ende des nach § 18 Abs 2 AVG maßgebenden Zeitpunktes nicht zur Rentenversicherung, sondern lediglich zur Krankenversicherung kontinuierlich



und regelmäßig Beiträge entrichtet. Diese seien zur Deckung des Aufwandes für Leistungen nur der Krankenversicherung, nicht auch der Rentenversicherung bestimmt. Für die Berechnung des Übg könne allein das der Beitragszahlung zur Rentenversicherung und nicht das der Beitragszahlung zur Krankenversicherung zugrundeliegende Arbeitseinkommen maßgebend sein. Andernfalls müsse der Rentenversicherungsträger Leistungen auf der Grundlage eines nicht für die Rentenversicherung geltenden Beitragssatzes gewähren. Das widerspreche dem Grundsatz der Ausgewogenheit von Beitrag und Leistungen.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 26. März 1985 aufzuheben und die Berufung des
Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg
vom 10. Juli 1984 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil und insbesondere die darin vertretene Auffassung zur Anwendbarkeit des § 18 Abs 4 AVG nF für zutreffend.

Die Beteiligten haben übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erteilt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).



II

Die durch Zulassung statthafte Revision der Beklagten ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Beklagte hat dem Kläger für die Zeit vom 5. Mai bis 16. Juni 1982 ein auf derselben Berechnungsgrundlage wie das bis zum 4. Mai 1982 gezahlte Krankengeld errechnetes Übg zu gewähren. Das hat das LSG im Ergebnis und in der Begründung zutreffend entschieden.

Rechtsgrundlage für die Berechnung des dem Kläger dem Grunde nach (vgl. § 17 Satz 1 AVG) unstreitig zustehenden Übg ist § 18 AVG in seiner zur Zeit der Durchführung der von der Beklagten bewilligten Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation geltenden, am 1. Januar 1982 (Art 18 AFKG) in Kraft getretenen Fassung des AFKG (zum maßgebenden Recht für Ansprüche auf Übg vgl. Urteile des erkennenden Senats in BSGE 53, 229, 232 = SozR 2200 § 1241 Nr 21 S 73 und in BSG SozR 2200 § 182 Nr 85 S 174). Danach (Abs 2 Satz 1) wird das Übg für den Betreuten, der Arbeitseinkommen oder als freiwillig Versicherter Arbeitsentgelt bezogen und Beiträge entrichtet hat, aus 80 vH des Einkommens berechnet. das der Beitragszahlung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) entspricht. Hat der Betreute Übg, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Krankengeld bezogen (nur auf letztere Leistung wird im folgenden eingegangen) und wird im Anschluß daran eine Maßnahme zur Rehabili-



tation durchgeführt, ist für die Berechnung des Übg die Berechnungsgrundlage für die bisherige Leistung weiterhin maßgebend (§ 18 Abs 4 AVG nF).

Die im angefochtenen Bescheid vom 24. September 1982 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Januar 1983 auf der Grundlage des § 18 Abs 2 AVG vorgenommene Berechnung des Übg begegnet unter Berücksichtigung des Urteils des erkennenden Senats vom 14. Juni 1984 (BSG SozR 2200 § 1241 Nr 28 S 92 ff) insofern Bedenken, als die Beklagte das dem Ende April 1982 abgebuchten und vereinbarungsgemäß für den Monat Februar 1982 bestimmten Beitrag zugrundeliegende Einkommen bei der Berechnung des Übg unberücksichtigt gelassen hat. Diesen Bedenken braucht aber nicht nachgegangen zu werden. § 18 Abs 2 AVG nF ist für die Berechnung des dem Kläger zustehenden Übg nicht einschlägig. Diese richtet sich vielmehr nach § 18 Abs 4 AVG nF.

Der Kläger hat die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt. Er hat bis zum 4. Mai 1982 von der AOK Krankengeld bezogen. "Im Anschluß daran" (zu diesem Begriff vgl BSGE 51, 193, 194 ff = SozR 2200 § 1241b Nr 4 S 6 ff und BSG SozR 2200 § 1240 Nr 11 S 17 f) ist die von der Beklagten bewilligte Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation durchgeführt worden, für deren Dauer das der Höhe nach streitige Übg zu gewähren ist.

Mit der Erfüllung der Voraussetzungen des § 18 Abs 4 AVG nF hat die daran geknüpfte Rechtsfolge einzutreten. Für die Berechnung des dem Kläger zustehenden Übg ist die Berechnungsgrundlage des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



zuvor gewährten Krankengeldes maßgebend. Dem steht nicht entgegen, daß diese Berechnungsgrundlage das Arbeitseinkommen eines selbständig Tätigen gewesen ist. Die Ansicht der Beklagten, Berechnungsgrundlage könne nur das versicherungspflichtige Arbeitsentgelt eines Arbeitnehmers sein, der unmittelbar bis zum Beginn der Krankengeldzahlung sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen sei und nach einem beitragspflichtigen Entgelt bemessene Beiträge entrichtet habe, findet schon im Wortlaut des § 18 Abs 4 AVG nF keine Stütze. § 18 AVG regelt die Berechnung des Übg sowohl für den Versicherten, der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit bzw einer Maßnahme gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist (§ 18 Abs 1 AVG nF), als auch für den Versicherten, der Arbeitseinkommen oder als freiwillig Versicherter Arbeitsentgelt bezogen und Beiträge entrichtet hat (§ 18 Abs 2 AVG nF). Beide Gruppen der Versicherten werden übereinstimmend als "Betreute" bezeichnet. Normadressat des § 18 Abs 4 AVG nF ist ohne jegliche Unterscheidung ebenfalls "der Betreute". Einen erläuternden oder einengenden Zusatz wie etwa "im Sinne des Absatzes 1" enthält die Vorschrift nicht. Ihr Wortlaut bietet somit keinen Anhalt dafür, daß "der Betreute" nur ein solcher iS des § 18 Abs 1 AVG nF oder jedenfalls ein Versicherter sein soll, der, wenn auch lediglich als freiwillig Versicherter (§ 18 Abs 2 AVG nF), vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung bezogen hat. Vielmehr umfaßt die Vorschrift bei einer an ihrem Wortlaut orientierten Auslegung ebenso die Betreuten iS des § 18 Abs 2 AVG nF und damit auch freiwillig Versicherte, die Arbeitseinkommen bezogen haben



und deren vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme gezahltes Krankengeld auf der Grundlage dieses Arbeitseinkommens berechnet worden ist.

Das Ergebnis dieser Auslegung wird bestätigt durch einen Vergleich des § 18 Abs 4 AVG nF mit seiner Vorgängervorschrift, dem § 18b AVG in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung des RehaAnglG. Nach § 18b AVG aF war, wenn der Betreute Übg oder Krankengeld bezogen hat und im Anschluß daran eine Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt wird, bei der Berechnung des Übg von dem bisher zugrundegelegten Arbeitsentgelt auszugehen, wenn sich nicht nach § 18 Abs 2 AVG aF ein höheres Übg ergab. Arbeitsentgelt sind die Einnahmen aus einer abhängigen Beschäftigung (vgl § 14 Abs 1 des Sozialgesetzbuches, Viertes Buch, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -SGB 4- vom 23. Dezember 1976; BGBI I S 3845). Die Verwendung des Begriffs des "bisher zugrundegelegten Arbeitsentgelts" läßt darauf schließen, daß § 18b AVG aF für die Berechnung des Übg lediglich derjenigen Betreuten gegolten hat, die vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder einer Maßnahme gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind (§ 18 Abs 1 AVG aF) oder als freiwillig Versicherte vor Beginn der Maßnahme Arbeitsentgelt erzielt und Beiträge entrichtet haben (§ 18 Abs 2 AVG aF), weil nur bei diesen Betreuten iS des § 18b AVG aF dem bisher bezogenen Übg oder Krankengeld ein Arbeitsentgelt hat zugrundegelegt werden können. Für § 18 Abs 4 AVG nF kann diese Einschränkung nicht mehr gelten. Er bestimmt für die Berechnung des Anschluß-Übg anstelle des bisher zugrundegelegten Arbeitsentgelts iS des § 18b AVG aF



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

umfassender und genereller "die Berechnungsgrundlage für die bisherige Leistung" als maßgebend. Daß darunter nur das Arbeitsentgelt der Betreuten iS des § 18 Abs 1 AVG nF und der freiwillig Versicherten, die Arbeitsentgelt bezogen haben, iS des § 18 Abs 2 AVG nF zu verstehen ist und sein soll, ist der Vorschrift nicht zu entnehmen. Andernfalls hätte ebenso wie in § 18b AVG aF anknüpfend an die Formulierung des § 18 Abs 1 AVG nF auch in dessen Abs 4 weiterhin das "Arbeitsentgelt" als maßgebend bezeichnet werden können und müssen. Wenn dort statt dessen der umfassendere Begriff der "Berechnungsgrundlage" verwendet wird, so kann dies nur dahin verstanden werden, daß damit die gesamten Berechnungsgrundlagen der Abs 1 bis 3 des § 18 AVG nF mit Einschluß des Arbeitseinkommens der Betreuten iS des § 18 Abs 2 AVG nF gemeint sind. § 18 Abs 4 AVG nF ist demnach auch dann anwendbar, wenn das vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme gewährte Krankengeld nach dem Arbeitseinkommen berechnet worden ist, welches der Beitragszahlung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zugrundegelegt hat (so auch Zweng/Scheerer/Buschmann, Handbuch der Rentenversicherung, 2. Aufl, Stand 1. Juli 1985, Band 2, § 1241 RVO, Anm III).

Dieses Ergebnis entspricht dem Sinn und Zweck des § 18 Abs 4 AVG nF. Schon zur Vorgängervorschrift des § 18b AVG aF haben der 11. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) und der erkennende Senat ausgesprochen, sie sei zwar keine reine Besitzstandsregelung und solle die Fortzahlung der bisherigen Leistung nicht voraussetzungslos gewährleisten, greife jedoch dann ein, wenn zuvor Leistungen nach einem Arbeitsentgelt gewährt worden seien und



auch das nachfolgende Übg aus einem Arbeitsentgelt zu berechnen sei. In diesem Falle solle eine doppelte Feststellung des Arbeitsentgelts vermieden und dadurch sowohl der Verwaltungsvereinfachung gedient als auch im Wege damit verbundener Besitzstandswahrung der Betreute davor geschützt werden, daß der nachfolgenden Leistung ein geringeres Arbeitsentgelt zugrundegelegt wird und dadurch seine bisherigen Einkommensverhältnisse nicht aufrecht erhalten werden (vgl BSGE 49, 41, 43 = SozR 2200 § 1241b Nr 2 S 3 f; BSGE 50, 64, 68 = SozR 2200 § 1241e Nr 10 S 26; BSGE 51, 193. 195 f = SozR 2200 § 1241b Nr 4 S 7 f). Eine Verwaltungsvereinfachung und damit verbunden eine partielle Besitzstandswahrung zugunsten des Betreuten sind ebenso angebracht und sinnvoll, wenn eine vorhergegangene Leistung aus einem Arbeitseinkommen gewährt worden und auch das nachfolgende Übg aus einem Arbeitseinkommen zu berechnen ist. Wenn der Gesetzgeber des AFKG in Kenntnis der Rechtsprechung des BSG die zuvor nur hinsichtlich des Arbeitsentgelts geltende Regelung des § 18b AVG aF durch § 18 Abs 4 AVG nF nunmehr generell auf "die Berechnungsgrundlage für die bisherige Leistung" erstreckt hat, so läßt dies nur den Schluß zu, daß er eine Verwaltungsvereinfachung und partielle Besitzstandswahrung zugunsten des Versicherten in allen Fällen angestrebt hat, in denen das Anschluß-Übg auf der der Art nach selben Berechnungsgrundlage wie eine zuvor gewährte Lohn- oder Einkommensersatzleistung zu berechnen ist. Diese Ziele sind auch dann zu erreichen, wenn die vorausgegangene Ersatzleistung nach einem Arbeitseinkommen berechnet worden ist und die Berechnung des anschließenden Übg ebenfalls auf dieser Grundlage zu erfolgen hat.



Die Entstehungsgeschichte des § 18 Abs 4 AVG nF bestätigt letztlich diese Erwägungen. Die Vorschrift und der mit ihr übereinstimmende § 1241 Abs 4 RVO nF beruhen auf einem im nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren nicht geänderten und nicht näher erörterten Vorschlag der Bundesregierung in dem von ihr eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz -AFKG-) (BR-Drucks 369/81, S 19, 21; BT-Drucks 9/846, S 20, 22; jeweils Art 4 § 1 Nr 23 und Art 6 § 1 Nr 4). Zur Begründung dieses Vorschlages (hier allein bezogen auf die Einfügung des § 1241 Abs 4 RVO nF) ist ausgeführt worden, § 1241 RVO nF entspreche dem bisherigen § 1241b RVO, allerdings sei die Vergleichsberechnung für Versicherte, deren Übg nicht aus dem Arbeitsentgelt berechnet werde, entfallen; im übrigen sei "die Änderung eine Folge von Nummer 13" (gemeint ist anscheinend § 13) des Rehabilitationsangleichungsgesetzes (BR-Drucks, aaO, S 53; BT-Drucks, aaO, S 54). Diese Begründung ist ersichtlich insofern zumindest unvollständig, als sie nicht ausdrücklich erkennen läßt, daß und aus welchen Gründen für die Berechnung des Anschluß-Übg nunmehr die "Berechnungsgrundlage" und nicht mehr nur "das bisher zugrundegelegte Arbeitsentgelt" maßgebend sein soll. Indes läßt sich daraus, daß § 1241 Abs 4 RVO nF dem bisherigen § 1241b RVO entsprechen soll, herleiten, daß die diesem zugrundeliegenden Rechtsgedanken der Verwaltungsvereinfachung und partiellen Besitzstandswahrung zukünftig für alle Fälle der Berechnung des Anschluß-Übg auf der der Art nach selben Berechnungsgrundlage, wie sie für eine zuvor gewährte Lohn- oder Einkommensersatzleistung maßgebend gewesen ist, gelten sollen. Angesichts der Verwendung des umfassenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Begriffs der "Berechnungsgrundlage" in § 1241 Abs 4 RVO und § 18 Abs 4 AVG nF bietet die Gesetzesbegründung keine Anhaltspunkte dafür, daß der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der neugefaßten Vorschrift auf Betreute, bei denen Lohnersatzleistungen nach einem Arbeitsentgelt zu berechnen sind, hat beschränken wollen.

Der Senat gelangt nach alledem in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des LSG zu dem Ergebnis, daß § 18 Abs 4 AVG nF auch dann anwendbar ist, wenn der Betreute ein auf der Grundlage eines Arbeitseinkommens berechnetes Krankengeld bezogen hat und ihm im Anschluß hieran ein gemäß § 18 Abs 2 AVG nF ebenfalls nach dem Arbeitseinkommen zu berechnendes Übg zu gewähren ist.

Die von der Revision vorgebrachten und im sozialrechtlichen Schrifttum angestellten Erwägungen zur Anwendbarkeit des § 18 Abs 4 AVG (§ 1241 Abs 4 RVO) nF stehen diesem Ergebnis nicht entgegen. Die Erwägungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: § 18 Abs 4 AVG nF sei nach wie vor lediglich eine Berechnungsvorschrift mit ausschließlich anspruchsausfüllender und ohne anspruchsbegründende Wirkung. Daß nunmehr für die Berechnung des Übg die "Berechnungsgrundlage" für die bisherige Leistung maßgebend sei, lasse nicht den Schluß zu, daß Übg stets dann zu zahlen sei, wenn der Betreute vor der Rehabilitationsmaßnahme Krankengeld bezogen habe. Vielmehr sei die Vorschrift weiterhin nur anwendbar, wenn sowohl bei der vorausgegangenen Leistung als auch für das Übg eine Berechnungsgrundlage vorhanden sei. Fehle eine solche Berechnungsgrundlage für das Übg etwa deswegen, weil ein in der Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld



freiwillig Versicherter keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet habe und deswegen eine Berechnung des Übg nach § 18 Abs 2 AVG nF nicht erfolgen könne, so sei Abs 4 der Vorschrift nicht anwendbar (so Müller/Lilge in RVO-Gesamtkommentar, Band 4, IV. Buch, Stand Juli 1983. § 1241 RVO, Anm 12). Als Berechnungsgrundlage ist des § 18 Abs 4 AVG nF komme daher nach wie vor lediglich ein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt in Betracht, weil andernfalls der Betreute ohne Erfüllung der rentenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen Leistungen oder höhere Leistungen aus der Rentenversicherung erlangen könne (vgl. Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, Viertes und Fünftes Buch, herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger - Verbandskommentar -, Stand 1. Juli 1985, § 1241 RVO, Anm 11 und 12; Belusa, DAngVers 1982, 103, 104).

Diesen Erwägungen ist im Ansatzpunkt beizupflichten. Das folgt schon aus der rechtssystematischen Stellung des § 18 Abs 4 AVG nF. Er ist im Verhältnis zu den vorhergehenden Absätzen des § 18 AVG nF eine an die zusätzliche Voraussetzung des vorausgegangenen Bezuges ua von Krankengeld geknüpfte Spezialvorschrift. Ihre Anwendbarkeit erfordert damit die Erfüllung einer der Grundvoraussetzungen des § 18 Abs 1 bis 3 AVG nF. Bei Betreuten ist des § 18 Abs 1 AVG nF muß also aus einem versicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht nur das vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme gezahlte Krankengeld berechnet worden, sondern dem Grunde nach auch das während der Maßnahme selbst zu gewährende Übg zu berechnen sein. Lediglich unter dieser Voraussetzung greift die Spezialvorschrift des § 18 Abs 4 AVG nF ein (ebenso zu § 18b AVG



aF BSGE 49, 41, 43 = SozR 2200 § 1241b Nr 2 S 3).

Daraus kann aber nicht der weitergehende Schluß gezogen werden, daß die Anwendbarkeit des § 18 Abs 4 AVG nF ausschließlich auf diesen Fall beschränkt ist. Die Vorschrift setzt eine dem Grunde nach bestehende Identität des Berechnungsmodus des während der Rehabilitationsmaßnahme zu gewährenden Übg und des ihm vorausgegangenen Krankengeldes voraus. Eine solche Identität ist nicht nur bei demjenigen Betreuten gegeben, dessen Krankengeld bzw Übg nach einem Arbeitsentgelt berechnet worden bzw zu berechnen ist. Sie kann ebenso bei einem Betreuten gegeben sein, der unmittelbar vor Beginn einer Rehabilitationsmaßnahme ein auf der Grundlage eines Arbeitseinkommens berechnetes Krankengeld bezogen hat und dessen während der Rehabilitationsmaßnahme zu gewährendes Übg gemäß § 18 Abs 2 AVG nF ebenfalls nach einem Arbeitseinkommen zu berechnen ist. Dieser Fall unterscheidet sich von demjenigen der Berechnung des Übg und des ihm vorausgegangenen Krankengeldes nach einem Arbeitsentgelt (§ 18 Abs 1 AVG nF) nicht so wesentlich, daß auf ihn § 18 Abs 4 AVG nF nach Wortlaut, Sinn und Zweck keine Anwendung finden könnte. Sowohl in dem einen wie in dem anderen Fall können die dem § 18 Abs 4 AVG nF zugrundeliegenden Gedanken der Verwaltungsvereinfachung und der partiellen Besitzstandswahrung Geltung beanspruchen. Damit ist die Vorschrift auch auf einen Betreuten anwendbar, der ein nach einem Arbeitseinkommen berechnetes Krankengeld bezogen hat und dessen im Anschluß daran für die Dauer einer Rehabilitationsmaßnahme zu gewährendes Übg gemäß § 18 Abs 2 AVG nF ebenfalls nach einem Arbeitseinkommen zu berechnen ist (ebenso Wilmerstadt, Der Kompaß 1982, 62, 65).



-20-

Daß durch eine solche Auslegung § 18 Abs 4 AVG nF unter Außerachtlassung seines Rechtscharakters einer reinen Berechnungsvorschrift mit einer anspruchsbegründenden Funktion ausgestattet wird und damit auch der Betreute Übg aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten kann, der die dafür erforderlichen rentenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, trifft nicht zu. Hervorzuheben ist nochmals, daß in einem Fall der hier vorliegenden Art die Anwendbarkeit des § 18 Abs 4 AVG nF eine Erfüllung der Grundvoraussetzungen des Abs 2 der Vorschrift voraussetzt. Der Betreute muß vor Beginn der mit einem Anspruch auf Krankengeld verbundenen Arbeitsunfähigkeit nicht nur Arbeitseinkommen erzielt, sondern zusätzlich auch innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben. Ist letzteres nicht geschehen, so ist eine Berechnung des Übg nach § 18 Abs 4 AVG nF ausgeschlossen. Die Vorschrift betrifft nur diejenigen Betreuten, der Arbeitseinkommen erzielt und hieraus Beiträge sowohl zur Krankenversicherung als auch zur Rentenversicherung entrichtet hat. Die nach Auffassung des Senats gebotene Auslegung des § 18 Abs 4 AVG nF führt demnach nicht zur Begründung eines Anspruchs auf Übg aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Erfüllung der dafür erforderlichen rentenversicherungsrechtlichen Leistungsvoraussetzungen.

Sie kann allerdings dazu führen, daß der Rentenversicherungsträger Übg in einer Höhe zu gewähren hat, welche der Beitragsleistung des Betreuten zur Rentenversicherung nicht entspricht. Das ist dann der Fall, wenn der sowohl in der Krankenversicherung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

als auch in der Rentenversicherung freiwillig Versicherte in Wahrnehmung seiner Befugnis, zur Rentenversicherung jeden vollen DM-Betrag zwischen dem niedrigsten und dem Höchstbeitrag zu entrichten (vgl. § 115 Abs 1 AVG iVm § 2 Abs 4 der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten - RV-Beitragsentrichtungsverordnung, RV-BEVO - in der hier maßgeblichen Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung vom 10. Mai 1982; BGBl I S 610), Rentenversicherungsbeiträge entrichtet hat, die der Höhe nach nicht seinem Gesamteinkommen und damit nicht dem für die Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung maßgebenden Grundlohn (§ 385 Abs 1 Satz 1 iVm § 180 Abs 4 RVO) entsprochen haben. In diesem Falle übersteigt der für die Berechnung des Krankengeldes maßgebende Regellohn (§ 182 Abs 6 Satz 1 RVO) das der Beitragszahlung zur Rentenversicherung entsprechende Arbeitseinkommen (§ 18 Abs 2 AVG nF), so daß die Anwendung des § 18 Abs 4 AVG nF zu einer dieser Beitragszahlung nicht entsprechenden und für den Betreuten günstigeren Berechnung des Übg führt.

Die Vorschrift kann aber ebenso eine Benachteiligung des Betreuten bewirken. Das ist etwa dann der Fall, wenn er bis zum Beginn einer der Rehabilitationsmaßnahme vorausgegangenen Arbeitsunfähigkeit ein die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 112 Abs 2 AVG) erreichendes oder übersteigendes Arbeitseinkommen erzielt und daraus regelmäßig Höchstbeiträge (§ 2 Abs 4 Satz 1 RV-BEVO) zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat. Beiträge in entsprechender Höhe



-22-

auch zur gesetzlichen Krankenversicherung hat der Betreute nicht entrichten können. Die dort geltende Beitragsbemessungsgrenze beläuft sich auf lediglich 75 vH derjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 165 Abs 1 Nr 2 RVO). Damit übereinstimmend wird als für die Berechnung des Krankengeldes maßgebender Regel-lohn (§ 182 Abs 6 Satz 1 RVO) der Grundlohn (Arbeitseinkommen) allenfalls bis zur Höhe der Beitragsbemessungs- bzw Jahresar-beitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung be-rücksichtigt (§ 180 Abs 1 Satz 3 RVO). Wird nunmehr gemäß § 18 Abs 4 AVG nF das Anschluß-Übg auf derselben Grundlage wie das vorausgegangene Krankengeld berechnet, so erhält dadurch der Be-treute ein Übg, welches der Höhe nach lediglich 75 vH seiner Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Daß der Gesetzgeber bei Schaffung des § 18 Abs 4 AVG nF diese möglichen Fälle sowohl einer Benachteiligung als auch einer Besserstellung des Betreuten übersehen haben könnte, ist nicht anzunehmen. Gleichwohl hat er hierfür eine Sonder-, Ausnahme- oder Günstigkeitsregelung nicht getroffen. Das berechtigt und zwingt zu dem Schluß, daß er diese Fälle bewußt und gewollt ver-nachlässigt und ihnen gegenüber den mit § 18 Abs 4 AVG nF ver-folgten Zwecken einer Verwaltungsvereinfachung und partiellen Besitzstandswahrung hinsichtlich der Bemessungsgrundlage den Vorrang zuerkannt hat. Dann aber muß es als dem Willen des Ge-setzgebers entsprechend hingenommen werden. daß im Einzelfall der Betreute durch die Berechnung des Übg gemäß § 18 Abs 4 AVG nF besser gestellt wird als bei einer Berechnung ausschließlich nach Abs 2 der Vorschrift.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-23-

-23-

Die Revision der Beklagten kann nach alledem nicht zum Erfolg führen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)